

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

2769

Darstellung der haushalts- und finanzpolitischen Handlungslinien zu Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise

Der Senat beabsichtigt derzeit, zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise gestaffelt zwei Nachtragshaushalte für 2020 auszustellen.

Erster Nachtrag:

Der 1. Nachtrag soll der Finanzierung von drei Unterstützungsmaßnahmen dienen:

1. Bereitstellung von 25 Mio. Euro für Beschaffungen für medizinische Ausrüstungen

Der Senat hat am 11.03.2020 den Hauptausschuss im Konsultationsverfahren über die beabsichtigte Zulassung von Mehrausgaben in Höhe von bis zu 25 Mio. € zur Beschaffung von Schutzausrüstungen und gegebenenfalls Beatmungsgeräten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung informiert. Der Nachtragshaushalt sichert die Finanzierung dieser Mehrausgaben.

2. Mittel zur Absicherung einer Aufstockung und Ausweitung des IBB-Liquiditätsfonds

In einem ersten Schritt hat die Senatsverwaltung für Finanzen einem Antrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zugestimmt, überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 5 Mio. Euro in 2020 und außerplanmäßige VE in Höhe von 15 Mio. € für die Jahre ab 2021 zuzulassen. Damit kann der Darlehensrahmen des IBB-Liquiditätsfonds auf 100 Mio. € aufgestockt und auf weitere Branchen und Unternehmenstypen ausgeweitet werden. Im zweiten, mit dem Nachtrag zu vollziehenden Schritt sollen die verfügbaren Mittel auf 50 Mio. € aufgestockt werden. Das erlaubt einen Kreditrahmen von ca. 200 Mio. €.

3. Zuschussprogramm für Kleinunternehmer/Selbständige, Freiberufler bzw. Angehörige freier Berufe, denen andere Hilfsprogramme oder gesetzliche Ansprüche nicht zugänglich sind

Flankierend zu 2. soll ein Hilfsprogramm aufgelegt werden für Zuschüsse an besonders hart von der Corona-Krise betroffene Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus zur Sicherung ihrer beruflichen/betrieblichen Existenz

Die Aufstellung und Beschlussfassung des Nachtragshaushaltsplans in den regulären Sitzungsterminen dauert bei sofortigem Start wegen der parlamentarischen Osterferien 8 Wochen:

31.03.2020 Senatsbeschluss
02.04.2020 Einbringung im Abgeordnetenhaus und 1. Lesung
22.04./06.05.2020 Lesung Hauptausschuss
14.05.2020 2. Lesung im Plenum und Beschlussfassung
Sondertermine können den Beratungsablauf verkürzen.

Um sofort handeln und existenziellen Notlagen frühzeitig entgegenwirken zu können, ist ein Abwarten mit der Inangriffnahme der Maßnahmen bis zur Verabschiedung dieses Nachtragshaushalts nicht möglich. Deshalb sollen die notwendigen haushaltrechtlichen Ermächtigungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens geschaffen werden.

Die Finanzierung wird innerhalb des bestehenden Haushalts sichergestellt. Das Ziehen der Notfallregel nach dem Schuldenbremsengesetz ist dafür noch nicht erforderlich

Zweiter Nachtragshaushalt

Neben der Finanzierung der direkten Unterstützungsleistungen wird der Haushalt aufgrund der indirekten Folgen aus der Steuer- und Wirtschaftsentwicklung neu justiert werden müssen. Der 2. Nachtragshaushalt würde in der gegenwärtigen Situation nach der Mai-Steuerschätzung vorgelegt werden und aus zwei Komponenten bestehen:

- Komponente 1: Ausgleich der konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen
- Komponente 2: Kreditfinanzierung struktureller Mehrausgaben

zu Komponente 1:

Nach § 8 Abs. 1 BerlSchuldenbremseG sind Nachtragshaushalte, die eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme vorsehen, nur dann und in dem Umfang zulässig, der sich aus der Abweichung der aktuell erwarteten Wirkung der Konjunktur auf den Haushalt von der zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung erwartetem Wirkung ergibt.

Für die relevante Konjunkturkomponente ist nach § 5 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG die jeweils aktuelle Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung maßgeblich. Die Bundesregierung hat aktuell und offiziell noch keine neue Projektion vorgelegt; turnusgemäß soll diese Ende April veröffentlicht werden.

Aus dem von der Bundesregierung am 23. März 2020 vorgelegten Entwurf für einen Nachtragshaushalt des Bundes geht jedoch hervor, dass die Bundesregierung für 2020 damit rechnet, dass sich gesamtstaatlich eine Abweichung der konjunkturellen Entwicklung von der im Herbst 2019 prognostizierten Entwicklung in Höhe von rund minus 244,5 Mrd. € rechnet. Daraus lässt sich für Berlin näherungsweise eine Differenz zwischen der alten und der neuen Konjunkturkomponente von ca. 2,6 Mrd. € ableiten. Dies wäre in etwa der Betrag, der in einem Nachtrag maximal als konjunkturbedingte Kreditaufnahme zur Abdeckung konjunkturell bedingter Steuermindereinnahmen eingeplant werden dürfte. Sollte bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushalts durch das Abgeordnetenhaus eine aktuelle Projektion der Bundesregierung vorliegen, ist diese zwingend zu verwenden.

Anders als beim bisher verwendeten Konsolidierungsverfahren spielt die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes im Laufe des Jahres 2020 für die ex ante- und ex post-Neuberechnung der Konjunkturkomponente unter dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren keine Rolle mehr. Insbesondere vor dem Hintergrund der in Aussicht genommenen großzügigen Stundungen und Absenkungen der Vorauszahlungen ist es jedoch sehr wahrscheinlich, dass sich die tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes noch schlechter entwickeln werden, als sich dies aus der BIP-Entwicklung allein ergäbe. Dieser Effekt würde durch etwaige Steuerrechtsänderungen (bspw. erleichterte Abschreibungsregeln für Unternehmen) zusätzlich verstärkt.

zu Komponente 2:

Eine Kreditfinanzierung struktureller Mehrausgaben ist nur dann möglich, wenn das Abgeordnetenhaus auf der Basis von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG bzw. § 2 BerlSchuldenbremseG mit einfacher Mehrheit eine außergewöhnliche Notsituation feststellt, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes führt. In diesem Fall ist ein Nachtragshaushalt zulässig, der auch eine strukturelle Nettokreditaufnahme erlaubte. Die Kreditaufnahmen wäre gem. § 2 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass die deutsche Volkswirtschaft (ebenso wie die anderen westlichen Volkswirtschaften) in den letzten 20 Jahren im Takt von ca. 10 Jahren von außergewöhnlichen Krisen getroffen wurden (Terroranschläge 2001; Finanz-/Wirtschafts-/Eurozonenkrise 2008 bis 2012; Corona 2020); der Tilgungszeitraum sollte daher einen Zeitraum von 10 Jahren auf keinen Fall überschreiten.

Konjunkturausgleichsrücklage (KAR):

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass zur Finanzierung des Nachtragshaushalts unter bestimmten Bedingungen auch auf die KAR des Landes zurückgegriffen werden könnte. Hierzu ist in § 6 Abs. 4 BerlSchuldenbremseG geregelt: „Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage dürfen nur zum Ausgleich des Haushalts im Fall einer negativen Konjunkturkomponente oder zum Ausgleich von Defiziten, die durch die in § 2 Absatz 1 genannten Sachverhalte entstanden sind, entnommen werden, sofern der Ausgleich des Haushalts anderweitig nicht erreicht werden kann.“

Die zu erfüllenden Bedingungen für einen Rückgriff auf die KAR sind mithin:

- Die Nutzung setzt eine negative Konjunkturkomponente voraus (bzw. genauer: eine noch stärker negative als jene, die dem Haushalt 2020/2021 zugrunde liegt).
- Es darf keine anderen Möglichkeiten des Haushaltausgleichs geben (z.B. durch Corona-bedingte Minderausgaben).
- Die Nutzung wäre unabhängig von der Konjunktur auch zulässig im Fall der Feststellung einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation durch das Abgeordnetenhaus gem. § 2 SchuldenbremseG.